

Vereinsatzung

für die Freiwillige Feuerwehr Schlangenbad-Wambach

mit der Fassung vom 25. Januar 1994

Neufassung vom 07.12.2004 (Änderung und Ergänzung der Paragraphen)

§1, §3 (b), 4§ (c) (d), §9 (b), §10 (c) (e), 11§ (i) (j) (l), 14§.

Neufassung vom 24.01.2014 (Änderung und Ergänzung der Paragraphen)

§3 (c), §4 (f und g), §6 (e, f, g, h und i) §8 (b), §11 (e und f) §13, §15 (a, b und c)

Letzte Neufassung vom 26.02.2016 (Änderung und Ergänzung der Paragraphen)

§2 (f, h, i) und § 16

§1

Name, Sitz, Rechtsform:

Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Wambach 1934“ und hat den Sitz in Schlangenbad-Wambach. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Schwalbach einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Wambach 1934 e.V..“

§2

Zweck des Vereins:

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie die der Unfallverhütung.

Der Verein „Freiwillige Feuerwehr Wambach“ hat die Aufgabe:

- a) Das Feuerwehrwesen der Gemeinde Schlangenbad, im Ortsteil Wambach zu fördern.
- b) Die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten.
- c) Die sozialen Belange der Mitglieder des Vereins, besonders der Einsatzabteilung wahrzunehmen.
- d) Die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen.
- e) Die Jugendfeuerwehr und Löschzweige zu fördern.
- f) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

- g) Wirtschaftliche und auf Gewinn abzielende sowie politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
- h) Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- i) Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch Unverhältnismäßigkeit hohe Vergütung begünstigt werden.

§3

Mitglieder des Vereins:

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
- c) den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr (Löschzwerge)
- d) den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung
- e) den Ehrenmitgliedern
- f) den Fördernden Mitgliedern

§4

Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Ü
- b) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß der Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
- c) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehörten und aus Alters- oder anderen Gründen aus dieser ausscheiden.
- d) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes, an der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind vom Vereinsjahresbeitrag befreit.
- e) Als Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- f) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge

rechtzeitig zu entrichten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

- g) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Neue Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages gerecht zu werden. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft:

- a) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich beendet werden.
- b) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein.
- c) Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- d) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- e) In allen Fällen ist der Ausschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- f) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§6

Vereinsmittel:

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- a) Durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
- b) Durch freiwillige Zuwendungen.
- c) Durch Zuschüsse aus öffentliche Mitteln.

- d) Vereinsmitglieder die das 50. Mitgliedsjahr erreicht haben, sind vom Vereinsbeitrag befreit.
- e) Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich hierzu bei Eintritt in den Verein, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- f) Mitgliedsbeiträge werden fällig am 30. März eines laufenden Jahres und werden dann vom bezogenen Bankkonto des jeweiligen Mitgliedes abgebucht.
- g) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber, für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften, entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- h) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- i) Wird der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaligen Aufforderungsschreiben nicht verrichtet oder das bezogene Konto weist keine Deckung auf, so ruht die Vereinsmitgliedschaft für das darauffolgende Geschäftsjahr. Nach Ablauf der ruhenden Mitgliedschaft entscheidet der Vereinsvorstand über den Ausschluss.

§7

Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand

§ 8

Mitgliederversammlung:

- a) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal im Jahr unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnungspunkte, mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich oder durch Veröffentlichung in dem Informationsblatt der „Schlangenbader Nachrichten“ oder durch öffentlichen Aushang eingeladen.

- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- b) Die Wahl des Vorsitzenden, des stellv. Vorsitzenden, des Kassierers, des Schriftführers, des 2. Kassierers, des 2. Schriftführers, des Jugendfeuerwehrwartes, und der Beisitzer, für eine Amtszeit von 5 Jahren.
- c) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
- d) Die Genehmigung der Jahresabrechnung.
- e) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.
- f) Wahl der Kassenprüfer.
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- i) Entscheidung über Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschuss aus dem Verein.
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung:

- a) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- b) Satzungsänderungen bedürfen der zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei einer Mitgliederversammlung. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- c) Vorsitzender, stellvertr. Vorsitzender, Kassierer, Schriftführer, Wehrführer, stellvertr. Wehrführer, Jugendfeuerwehrwart, 2. Kassierer, 2. Schriftführer und Beisitzer werden offen gewählt.

- d) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- e) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr üben ihr Stimm- und Wahlrecht nach der Jugendordnung gemäß §14 dieser Satzung aus und sind deshalb an der Mitgliederversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt.
- f) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§11

Vereinsvorstand:

Der Vereinsvorstand besteht aus:

Geschäftsführenden Vorstand:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- e) dem 2. Kassierer
- f) dem 2. Schriftführer
- g) dem Jugendfeuerwehrwart
- h) den 2 Beisitzern (Alters- und Ehrenabteilung und fördernde Mitglieder).
- i) Der Wehrführer und sein Stellvertreter werden nur von den Angehörigen der Einsatzabteilung, auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und sind kraft ihres Amtes Vorstandsmitglieder.
- j) Kann der Beisitzer der Alters- und Ehrenabteilung sowie der des fördernden Mitgliedes, bei der Vorstandswahl aus den Reihen der anwesenden Mitgliedern nicht vorgeschlagen oder sogar gewählt werden, so können auch andere anwesende Mitglieder des Vereins für dieses Amt vorgeschlagen und auch gewählt werden.
- k) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein, leidet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Jeweils zwei davon sind gemeinsam Vertretungsberechtigt.

- l) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet an der nächsten Jahreshauptversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandmitglied wahrgenommen.

§12

Geschäftsführung und Vertretung:

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außer-gerichtlich. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§13

Rechnungswesen:

Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Am Ende eines Geschäftsjahres legt er den Kassenprüfern die Rechnungen vor. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten Bericht an der Jahreshauptversammlung.

§14

Jugendfeuerwehr:

Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Jugendordnung der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Schlangenbad, selbständig.

§15

Datenschutz- und Persönlichkeitsrecht:

- a) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten.

Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,

ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgabe und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

b) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
- Sperrung seiner Daten;
- Löschung seiner Daten nach Austritt

c) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 16

Auflösung:

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit der Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt. Ist die Mitglieder-versammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird.

In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an den Förderverein Wambach e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Inkraftsetzung:

Diese Satzung tritt am **21. Juni 2016** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom **24. Januar 2014** außer Kraft.